Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 092
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 02. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2020)

zum Thema:
Antisemitische Al-Quds-Tag-Demonstration

und **Antwort** vom 16. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Apr. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23092
vom 02. April 2020
über Antisemitische Al-Quds – Tag-Demonstration

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer ist der Veranstalter der Demonstration anlässlich des Al-Quds-Tages am 16. Mai 2020? Bitte für die letzten zehn Jahre aufschlüsseln.

Zu 1.:
Versammlungsanmeldungen unterliegen grundsätzlich einer dreijährigen Aufbewahrungsfrist. Entsprechende personenbezogene Daten zu Versammlungsanmeldungen werden in der Veranstaltungsdatenbank (VDB) nach 36 Monaten gelöscht.

In dem recherchierbaren Zeitraum konnten im Sinne der Fragestellung die folgenden Versammlungen ermittelt werden:

Datum	Veranstaltender
24.06.2017	Privatperson
09.06.2018	Quds AG
01.06.2019	Quds AG
16.05.2020	Quds AG

Die Angabe „Privatperson“ wird zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 der Verfassung von Berlin) derjenigen Anmeldenden verwendet, die natürliche Personen sind. Zugleich erfolgt die Verwendung der Angabe „Privatperson“ aber auch zum Schutz des Grundrechts der Versammlungsfreiheit (Art. 26 der Verfassung von Berlin). Die nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin insoweit gebotene Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die (innere) Versammlungsfreiheit der Versammlungsanmelderinnen und Versammlungsanmelder führt zu dem Ergebnis, dass eine Nennung von Namen dieser Personen im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage unterbleiben muss.

2. Welche verfassungsfeindlichen Äußerungen oder Tätigkeiten sind über die Veranstalter und Teilnehmer der früheren Al-Quds-Tag-Demonstrationen bekannt?

Zu 2.:
Die Anmeldenden der Demonstrationen sind allgemeinpolizeilich nicht signifikant und im Bereich des Polizeilichen Staatsschutz nicht in Erscheinung getreten.

Die Demonstrationen anlässlich des „al-Quds-Tages“ in Berlin wiesen in den vergangenen Jahren immer wieder Bezüge zum Islamismus und zum Antisemitismus auf.

Folgende Erkenntnisse liegen dem Senat vor:
Auf der „al-Quds“-Demonstration 2012 wurden Transparente mit den Aufschriften „Nieder mit Israel“ (auf Arabisch), „Krieg bis zum Sieg“ (auf Arabisch) und „Zionisten sind Terroristen, töten Kinder und Zivilisten“ gezeigt. Solche oder ähnliche Transparente wurden auch auf den „al-Quds“-Demonstrationen der Folgejahre gezeigt.

2018 und 2019 wurde ein antisemitisches Plakat bzw. eine Karikatur auf der „al-Quds“-Demonstration festgestellt, auf dem eine blutige Israelfahne die Marionette des amerikanischen Präsidenten lenkt. Dieses Plakat steht für das antisemitische Verschwörungsnarrativ einer „jüdische Weltherrschaft“, die im Verborgenen die Strippen zieht.

2019 war darüber hinaus auf einer Ecke eines Plakates ein arabischsprachiger Wahlspruch der jemenitischen Huthis lesbar: „Allahu Akbar – Tod für Amerika – Tod für Israel – Verdammt seien die Juden – Sieg dem Islam!“.

Zudem gab es bei nahezu allen „al-Quds“-Demonstrationen der letzten Jahre Plakate, die das Existenzrecht Israels in Frage stellten. Bedient wurden mit diesen Plakaten auch Stereotypen eines nach Macht strebenden „Weltjudentums“, das weltweit aktiv sei und ein Widerstandsrecht des Einzelnen legitimiere.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2014 bis 2019 Fahnen und Symbole der islamistischen „Hizb Allah“ und der HAMAS gezeigt.

3. Was unternimmt der Senat, um antisemitische und verfassungsfeindliche Äußerungen und Tätigkeiten im Rahmen der Al-Quds-Demonstration zu verhindern?

Zu 3.:
Der Berliner Senat setzt sich auf unterschiedlichsten Ebenen und unter Nutzung verschiedenster Möglichkeiten und Formate aktiv gegen Antisemitismus ein und verurteilt jede Form von Antisemitismus.

In Bezug auf Versammlungen unter freiem Himmel kann deren Durchführung insbesondere nach § 15 Abs. 1 VersG von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden. So wurde im letzten Jahr die Versammlung anlässlich des Qudstages seitens der Versammlungsbehörde mit strengen versammlungsrechtlichen Auflagen versehen, mit denen insbesondere antisemitische und menschenfeindliche Parolen, Motive oder das Zeigen von Zeichen oder Symbolen von antisemitischen Organisationen und ihrer Partnerorganisationen auf der Versammlung untersagt wurden. Die Auflagen sowie die Folge möglicher Verstöße wurden im Rahmen eines Kooperationsgespräches mit dem Versammlungsleiter besprochen und erläutert.

Neben der Erforschung und Verfolgung von Straftaten sowie der Kontrolle der Auflagen bei der Durchführung einer Versammlung kommen zudem zur Vorbeugung von Straftaten grundsätzlich anlassbezogene konfliktmindernde Maßnahmen der Polizei, wie der Einsatz von spezialisierten Kräften (taktische Lautsprechertrupps, Kommunikationsteams und sprachkundige Mitarbeitende) in Betracht.

Welche Maßnahmen in Bezug auf die diesjährige Versammlung anlässlich des Qudstages erforderlich sind, wird derzeit unter Beachtung der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie geprüft.

Berlin, den 16. April 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport